

09.05.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Punkt 32 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Verlängerung der Exklusivlizenz.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die sich aus der Verlängerung der Exklusivlizenz ergebenden Folgeänderungen in den §§ 52 bis 54 PostG sowie in § 2 Ziffer 1 PUDLV in einer zweiten Novellierung rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2002 umzusetzen. Der Bundesrat stellt dazu fest, dass die Folgeänderungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Begründung zu 1.

Die Verlängerung ist notwendig, um die im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten bereits sehr weit reichende Liberalisierung des Postmarktes in Deutschland im Einklang mit der Entwicklung auf europäischer Ebene fortzuführen. Die Mitgliedstaaten konnten sich bisher nicht über die weitere Liberalisierung des EU-Postmarktes einigen. Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand ist eine europaweite Marköffnung nicht vor Ende 2007 zu erwarten. Die Bemühungen der Bundesregierung, die sich mit Nachdruck für weitere Liberalisierungsmaßnahmen auf den Postmärkten innerhalb der EU, insbesondere für die Festlegung eines Endtermins, zu dem die ausschließlichen Rechte aufgehoben sein müssen, einsetzt, sind daher zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen mit einseitigen Marktöffnungen sollte deshalb bei der weiteren Öffnung des deutschen Postmarktes das Prinzip der Reziprozität beachtet werden. Der Gesetzentwurf verhindert, dass durch ein vorzeitiges Auslaufen der Exklusivlizenz der deutsche Postmarkt einseitig geöffnet wird und Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Markt zu Lasten deutscher Unternehmen entstehen.

Begründung zu 2.

Aus der Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG ergeben sich weitere Änderungen von Rechtsnormen, die von der Verlängerung der Exklusivlizenz betroffen sind. Im Interesse der Planungssicherheit der am Postmarkt tätigen Dienstleister muss frühzeitig über die künftigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen Klarheit bestehen. Die sich daraus ergebenden Folgeänderungen sind nach Artikel 87f GG zu bewerten, in dem der Infrastrukturauftrag u.a. für die Postdienstleistungen geregelt ist. Änderungen können danach nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.